

Satzung:**SHARKPROJECT Germany e.V.****§ 1. Name/Sitz/Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen „SHARKPROJECT Germany e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 63150 Heusenstamm, Ottostraße 13.
3. Der Verein ist eingetragen unter VR 5194 im Vereinsregister Offenbach.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Vereinszweck

1. Der Verein ist eine nationale Organisation im Verband von „SHARKPROJECT INTERNATIONAL e.V.“
Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist der weltweite Schutz der Haie und der marinen Ökosysteme.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Nationale Öffentlichkeitsarbeit unter Verwendung der vom Dachverband Sharkproject International e.V. konzipierten Kampagnen und der zusätzlich zur Verfügung gestellten Mittel, wie Texte, Fotos, Filme, Illustrationen etc.
 - Nationale Um- und Durchsetzung der internationalen Kampagnen und Mittel.
 - Eigene nationale Aktionen zum Schutz der Tiere
 - Integration in die internationale Öffentlichkeitsarbeit von SP International, wie z.B. Websites, Newsletter etc.

Sharkproject Germany e.V. ist verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung von „Sharkproject International e.V.“ zu beachten, und bei der Erfüllung seiner Aufgaben aktiv zu unterstützen. Sie sind insbesondere verpflichtet, ausschließlich die Werbematerialien zu verwenden (Literatur, Fotos, Filme, Websites etc), die von Sharkproject International e.V. zur Verfügung gestellt werden.

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3. Mitgliedschaft im Dachverband SHARKPROJECT International e.V.

1. Der Verein ist mit seiner Gründung automatisch stimmberechtigtes Mitglied im Dachverband der Sharkproject International e.V.
2. Die Rechte und Pflichten als Landesorganisation werden in einem gesonderten Vertrag geregelt, der von den Gründungsmitgliedern des Landesvereines verbindlich unterzeichnet wird und damit zeitlich unbegrenzt und unwiderruflich wirksam wird. Jedes folgende Mitglied bzw. Vorstandsmitglied des Landesverbandes erkennt mit seiner Mitgliedschaft diesen Vertrag vorbehaltlos an.
3. Änderungen an diesem Vertrag können nur im gemeinsamen Dialog mit allen Vertretern der internationalen Landesverbände beschlossen werden.
4. Ausdrücklich festgelegt ist, dass nach einem Austritt bzw. Verlust der Mitgliedschaft zu dem Dachverband, der Name des eventuell weiterbestehenden nationalen Vereins den Namensbestandteil „Sharkproject“ in allen Schreib- und Trennformen innerhalb von 4 Wochen verändert. Eine nicht vorhandene Zugehörigkeit zum Dachverband darf in keinem Fall, weder in Websites, noch in Printform weiter verbreitet werden.

§ 4. Ehrenamtlichkeit / Gemeinnützigkeit

1. Die Mittel des Vereines sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Eine Gewinnausschüttung an Vereinsmitglieder und Dritte erfolgt nicht.
2. Die Arbeit des Vereines erfolgt ausschließlich ehrenamtlich. Kein Mitglied des Vereines darf zu irgendeiner Zeit, Kostenersatz für geleistete Arbeit bzw. Honorare erhalten.
3. Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Spesenersatz begünstigt werden. Für den Ersatz von Aufwendungen ist, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen anzuwenden sind, das nationale Reisekostengesetz maßgebend.
4. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte. Dazu zählen insbesondere auch Fotos, Filme, Texte oder sonstige Sachwerte und Kreativarbeiten des Mitgliedes, die für Vereinsmittel benutzt wurden. Der Verein darf diese Mittel uneingeschränkt auch mit aktuellen Korrekturen weiter benutzen bzw. produzieren. Eine weitergehende Rechteabtretung wird durch einen gesonderten Vertrag geregelt.
5. Eine Änderung des Vereinszweckes darf nur im Rahmen des in § 3. gegebenen Rahmens erfolgen.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

7. Projektleiter werden nur aus dem Kreis der Mitglieder und Ehrenmitglieder ernannt und sind Hilfspersonen im Sinne des Vereins. Über ihre Rechte und Pflichten werden separate Verträge geschlossen.

§ 5. Mitglieder des Vereins

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht.
2. Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die bereit sind, die Vereinszwecke und –ziele aktiv oder materiell zu unterstützen. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorsitzenden zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme eines Mitgliedes nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder wird im Sinne einer effizienten Arbeit nicht beschränkt.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden.
4. Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied, die Möglichkeit zur Rechtfertigung zu geben.

§ 6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung einzuhalten und den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben aktiv zu unterstützen. Beiträge sind pünktlich zu leisten.
2. Ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes stimmberechtigtes Vereinsmitglied übertragen werden.

§ 7. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: a) Mitgliederversammlung, b) Vorstand

§ 8. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier Personen, nämlich dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassierer.
2. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende vertritt den Verein alleine; ansonsten vertreten zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

§ 9. Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern diese nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Ämterverteilung wird durch den Vorstand selbst vorgenommen.
2. Er leitet die gesamte Vereinstätigkeit und sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse des Dachverbandes bzw. der Mitgliederversammlung. Für seine Tätigkeit gibt er sich eine Geschäftsordnung.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei seiner Mitglieder anwesend sind.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende eine Stimme mehr.
5. Vorstandsbeschlüsse können auch auf schriftlichem Weg gefasst werden. Den Vorstandsmitgliedern ist die zur Beschlussfassung bestimmte Tagesordnung durch den Vorsitzenden zuzuleiten mit der Aufforderung, innerhalb einer Frist von 10 Tagen ihre Stimme zu den einzelnen Tagesordnungspunkten zu Händen des Vorsitzenden schriftlich abzugeben. Ein Beschluss kommt ohne Rücksicht auf die Zahl der schriftlich eingegangenen Stimmen zustande. Der Vorsitzende zählt die schriftlich abgegebenen Stimmen aus und teilt das Beschlussergebnis binnen weiteren 10 Tagen, gerechnet von dem Eingang der letzten Stimmabgabe, den anderen Vorstandsmitgliedern schriftlich mit.
6. Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Das Amt erlischt mit der Kündigung der Mitgliedschaft, durch Abwahl, Rücktritt oder Tod.
7. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand von sich aus Ergänzungen vornehmen. Die im Wege der Ergänzung bestimmten Vorstandsmitglieder sind bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt.
8. Der Vorstand hat das Recht, Mitgliederversammlungen einzuberufen.
9. Der Vorstand kann sich zur Erledigung laufender Geschäfte des Vereins bezahlter Mitarbeiter oder Firmen bedienen, diese einstellen, Verträge schließen und kündigen.
10. Der Vorstand kann für Zwecke des Vereins auch eigene Firmen gründen. Er prüft regelmäßig die Bilanzen dieser Gesellschaften.

§ 10. Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle ordentlichen Vereinsmitglieder an. Sie sind mit einer Stimme stimmberechtigt. Verhinderte Mitglieder können sich durch ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich per Brief oder Email unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen, sie beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied angegebene Adresse gerichtet ist.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 30 % aller Vereinsmitglieder hat der Vorsitzende binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Aus dem Antrag der Mitglieder muss sich die gewünschte Tagesordnung ergeben.
4. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes beschließt, offen durch Handaufheben mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch auf schriftlichem Wege gefasst werden. Bei Beschlussfassung auf schriftlichem Wege ist den Mitgliedern die Tagesordnung durch den Vorsitzenden mitzuteilen mit der Aufforderung, innerhalb einer Frist von 10 Tagen ihre Stimme zu den einzelnen Tagesordnungspunkten schriftlich zu Händen des Vorsitzenden abzugeben. Der Beschluss kommt ohne Rücksicht auf die Zahl der abgegebenen Stimmen zustande. Der Vorsitzende zählt die Stimmen aus und teilt das Beschlussergebnis allen Mitgliedern schriftlich innerhalb einer Frist von weiteren 10 Tagen, gerechnet ab Eingang der letzten Stimmabgabe schriftlich mit.
6. Für Satzungsänderungen ist abweichend von Abs. 4 eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 11. Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern die Satzung Aufgaben nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen hat.
Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder des Vorstandes. Gewählt sind diejenigen Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Die Wahl findet durch Handzeichen statt. Die Wahl hat für jedes Vorstandsmitglied in getrennten Wahlgängen zu erfolgen.
2. Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder abwählen. Hierzu ist abweichend von Abs. 1 die einfache Mehrheit der Stimmberechtigten erforderlich.
3. Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes, und den Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
4. Sie entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereins.
5. Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung zu beschließen. Zur Vereinsauflösung ist ein Beschluss mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten gültigen Stimmen erforderlich.
6. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung schriftlich vorzulegen. Sie bestellt 2 Rechnungsprüfer, um die Buchführung einschließlich Jahresbericht zu prüfen und über das Ergebnis in der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über
 - Aufgaben des Vereins
 - Mitgliedsbeiträge
 - Satzungsänderungen
 - Vereinsauflösung

Sie kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden.

§ 12. Protokolle

Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden schriftlich protokolliert und vom Protokollführer unterzeichnet. Sie stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

§ 13. Vereinsfinanzierung

1. Die erforderlichen Geld- und Sachmitteln werden beschafft durch Mitgliedsbeiträge in Form von Geld, Dienstleistungen, Sachmittel oder durch Patenbeiträge bzw. Spenden.
2. Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Für den Beschluss ist die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 14. Vereinsauflösung

Die Vereinsauflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der gültigen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer betracht.

Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Dachverband SHARKPROJECT International e.V., Heusenstamm, der es ausschließlich und unmittelbar für satzungsgemäße Projekte zu verwenden hat.

Sollte SHARKPROJECT International e.V. noch nicht oder nicht mehr als gemeinnützig anerkannt sein, so hat der Vorstand das Vermögen einem anderen als gemeinnützig anerkannten Verein zuzuführen, der Tierschutzprojekte verfolgt.

Satzung vom 13.08.2008 mit Nachtrag vom 04.09.2008,
eingetragen in VR 5194 am 02.10.2008

Geändert in § 5 (Mitglieder des Vereins) und § 14 (Vereinsauflösung) am 25.11.2008,
eingetragen in VR 5194 am 15.12.2008

Geändert in §§1 Nr. 2 (Sitz des Vereins) und § 14 (Sitz des Dachverbands) am 24.10.2015,
eingetragen in VR 5194 am 08.04.2016

Geändert in den §§ 7, 9, 11, 12 und 14 (Bezeichnungen der Vorstandsämter) und § 8
(Zusammensetzung des Vorstands) am 28.10.2018, eingetragen in VR 1594 am 28.11.2017

Geändert in § 2 (Vereinszweck) am 23.03.2018, eingetragen in VR 5194 am 09.07.2018

Geändert in § 5 (Mitglieder des Vereins) am 30.06.2020,
eingetragen in VR 5194 am 10.08.2020